



**Satzung zur Änderung
der Hochschulzulassungssatzung
der Universität Bayreuth**

vom 5. August 2020

Auf Grund von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, Satz 4 und Abs. 7 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit §§ 24 Abs. 1 Satz 5, 25 Abs. 1 Satz 5 und 30 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl S. 399), erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungsatzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth vom 20. April 2020 (AB UBT 2020/024) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. 6 neu angefügt:
„(6) Abweichend von Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 muss der Zulassungsantrag für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).“
2. Der Anhang „Kriterien zur Verbesserung der Durchschnittsnote für den Bachelorstudiengang Sportökonomie, B. Sc. (§ 5 Satz 2)“ wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Passus „Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird bei Vorliegen der folgenden Kriterien wie folgt verbessert“ wird der Passus „, wobei mehrere Kriterien nach den Nrn. 1 bis 7 sich maximal bis 0,3 Verbesserungspunkte aufaddieren können“ eingefügt.
 - b) Der Passus „Zusätzlich zu den bereits genannten Kriterien wird der Nachweis einer gültigen, erfolgreich abgelegten bayerischen Sparteignungsprüfung (§ 12 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV)) mit einer Verbesserung von 0,5 Verbesserungspunkten gewertet.“ wird gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2020 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. August 2020, Az. A 4002/1 - I/1a.

Bayreuth, 5. August 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. August 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2020.